

S a t z u n g
über den Schlachthofzwang in der Stadt Bielefeldvom 10. Dezember 1973
veröffentlicht am 12. Dezember 1973

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (PrGS S. 277) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mei 1902 (PrGS S. 162), zuletzt geändert durch Art. XXXIX des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz - AnpG NW) vom 16. Dezember 1969 (GV NW 1970, S. 22/SGV NW 7832) und der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV NW S. 218) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In einem Teilgebiet der Stadt Bielefeld ist

- a) das Schlachten von Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Einhufern,
- b) das Entleeren und Reinigen der Eingeweide geschlachteter Tiere,
- c) das Enthäuten geschlachteter Tiere

nur im öffentlichen Schlachthaus der Fleischer-Innung Bielefeld (Schlachthof) zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Notschlachtungen, die jedoch unverzüglich beim Veterinäramt zur Fleischschau anzumelden sind.

(3) Teilgebiet im Sinne des Absatzes 1 ist für die frühere Stadt Bielefeld in ihren Grenzen vor dem 1.1.1973, vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 (GV NW S. 284). Dieses Teilgebiet ergibt sich aus einem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist und der zu jedermanns Einsicht im Veterinäramt in Bielefeld, Wilhelm-Bertelsmann-Str. 6, Zimmer 2 während der Dienststunden werktags von 8 bis 16 Uhr ausliegt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt der Gemeindebeschluss betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Bielefeld vom 19. September/8. November 1882 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 25. Februar/27. März 1929 und vom 2. Mai/31. Mai 1933 sowie der 1. Änderungssatzung vom 23. August 1971 außer Kraft.

Vorstehende vom Regierungspräsidenten in Detmold mit Verfügung vom 9.11.1973 Az. 31.73 34(01) genehmigte Satzung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bielefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld, den 10. Dezember 1973

gez. Hinnendahl

Oberbürgermeister

Veröffentlicht in den Bielefelder Tageszeitungen
"Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" am 12. Dezember 1973.